

Besonderheiten für berücksichtigungsfähige Erwachsene

Aufwendungen für berücksichtigungsfähige Erwachsene sind nur beihilfefähig, soweit die Summe aus dem Gesamtbetrag ihrer jeweiligen Einkünfte nach § 2 Abs. 3 EStG und vergleichbarer ausländischer Einkünfte in den drei Kalenderjahren vor der Leistungserbringung im Durchschnitt den Ehegattengrenzbetrag nicht übersteigt. Im Jahr 2024 erhöht sich der Ehegattengrenzbetrag von 18.000 Euro auf 18.504 Euro.

Der Bemessungssatz für Aufwendungen des berücksichtigungsfähigen Erwachsenen beträgt grundsätzlich 90 %. Er beträgt allerdings nur dann 90 %, wenn der berücksichtigungsfähige Erwachsene **nicht** nach § 5 Abs. 1 Nr. 11, 11a oder 12 SGB V in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig ist. In den dort genannten Fällen tritt die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung ein, wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind und diese Rente beantragt wird. Dies betrifft insbesondere den Anspruch auf sog. Altersrenten mit Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze. In diesen Fällen beträgt der Bemessungssatz 70 %, und zwar auch dann, wenn der berücksichtigungsfähige Erwachsene einen Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB V gestellt hat.

Treten diese Voraussetzungen beim berücksichtigungsfähigen Erwachsenen ein, beträgt der Bemessungssatz immer 70 %, und zwar unabhängig davon, ob der Bemessungssatz vorher 90 % betragen hat.

Beträgt der Bemessungssatz für Ihren berücksichtigungsfähigen Erwachsene 90 % und könnte sich der Bemessungssatz später wegen des Anspruchs auf eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung auf 70 % verringern, können Sie zur Absicherung des finanziellen Risikos für den Differenzbetrag eine Anwartschaftsversicherung bei Ihrer privaten Krankenversicherung abschließen. Eine solche Anwartschaftsversicherung können Sie jederzeit abschließen. Weitere Informationen finden Sie bei den privaten Krankenversicherungen oder dem PKV-Verband.

Eine Anwartschaftsversicherung sichert dem versicherten Personenkreis die Vorteile der privaten Krankenversicherung auch in einem späteren Alter, wenn Sie Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen wollen bzw. müssen („Wiederaufleben der Krankenversicherung“). Die kleine Anwartschaft verzichtet dabei auf die Gesundheitsprüfung, wobei die Tarifberechnung mit neuem Eintrittsalter vorgenommen wird. Die große Anwartschaft verzichtet dabei auf die Gesundheitsprüfung und sichert darüber hinaus sowohl

das Eintrittsalter als auch vorhandene Altersrückstellungen, was sich günstig auf die Höhe des Beitrages bei Wiederaufleben der Krankenversicherung auswirken kann.

Ob eine solche Anwartschaftsversicherung für Sie von Vorteil ist, ist Ergebnis Ihrer eigenständigen Prüfung und freiwilligen Entscheidung. Die Beihilfefestsetzungsstelle kann hierzu keine Beratung vornehmen.

Bitte beachten Sie dabei auch, dass der Bemessungssatz für berücksichtigungsfähige Erwachsene in der Pflegeversicherung bei Bestehen einer privaten Pflegepflichtversicherung stets 70 % beträgt.